



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Firma
Waffen Schumacher GmbH
Adolf-Dembach-Straße 4
47829 Krefeld

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 50 53

FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina

E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO 11 - 5164.01-Z-142

DATUM 25.02.2010

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);**
hier: Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Ihr Antrag vom 11.11.2005 und nachfolgender Schriftverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand des oben genannten Antrages waren folgende Waffen:

halbautomatische Selbstladebüchsen Modell SSG 97

Kaliber: .308 Win. und 7,62 x 54 R,
Magazinkapazität: 2 oder 10 Patronen,
Lauflänge: 620 cm,
Waffenlänge 120 cm,
Hersteller: S.C. Fabrica De Arme Cugir S.A.

Abb. 1: SSG 97 Kal. .308 Win. Ansicht rechts



Abb. 2: SSG 97 Kal. .308 Win. Ansicht links



ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BLZ 590 000 00 Kto-Nr. 590 010 20

Abb. 3: SSG 97 Kal. 7,62 x 54 R Ansicht rechts



Abb. 4: SSG 97 Kal. 7,62 x 54 R Ansicht links



Waffenbeschreibung:

Hersteller der Waffen ist die Firma S.C. Fabrica De Arme Cugir S.A. in Rumänien. Die gegenständlichen Schusswaffen sind zivile Neufertigungen, die von der halbautomatischen Kriegswaffe Dragunov SWD bzw. FPK abstammen. Wesentliche Teile aus Militärproduktionen sind nicht austausch- bzw. verwendbar.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der mit dem o. a. Antrag eingereichten Angaben bzw. Unterlagen sowie der vorgelegten Musterwaffe:

1. Die o. a. Schusswaffen waren noch **nicht** Gegenstand eines Antrages nach § 2 Abs. 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wird für Ihren o. a. Antrag anerkannt.
3. Die o. a. Schusswaffen sind **keine** Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407; 2007 I S. 2149).
4. Es handelt sich bei den o. a. Schusswaffen jeweils um **halbautomatische** Selbstladelangwaffen im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 (2. Alternative) und 2.5.
5. Die o. a. Schusswaffen sind als halbautomatische Lang-Schusswaffen in die Kategorie "**B**" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 bzw. 2.5 einzuordnen.
6. Die o. a. Schusswaffen sind **nicht** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 **verboten**.
7. Die o. a. Schusswaffen können aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
8. Die o. a. Schusswaffen **sind nicht** von dem **Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung **erfasst**, sofern sie mit

6. Die o. a. Schusswaffen sind **nicht** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 **verboten**.
7. Die o. a. Schusswaffen können aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
8. Die o. a. Schusswaffen **sind nicht** von dem **Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung **erfasst**, sofern sie mit Magazinen verwendet werden, deren Kapazität 10 Patronen nicht übersteigt. Ferner ist Voraussetzung, dass die Schusswaffen für die Schießwettbewerbe des für den jeweiligen Waffenbesitzer zuständigen Schießsportverbandes zugelassen sind.

Begründung:

1. Es wurden **keine** weiteren Anträge nach § 2 Abs. 5 WaffG für die o. a. Schusswaffen gestellt.
2. Sie, die Firma Waffen Schumacher GmbH, Adolf-Dembach-Str. 4, 47829 Krefeld, beabsichtigen, die o. a. Schusswaffen zu importieren und über den Waffenfachhandel zu vertreiben. Sie sind im Besitz der notwendigen Erlaubnis Ihrer örtlich zuständigen Waffenbehörde für den Handel mit Schusswaffen. Das berechtigte Interesse an der Entscheidung nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG haben Sie damit glaubhaft gemacht.
3. Nach Auffassung des Bundeskriminalamtes sind die vorgestellten Schusswaffen **SSG 97** aufgrund der vorgenommenen baulichen Veränderungen und der eigenständigen Fertigungslinie **keine** Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407; 2007 I S. 2149). Dieser Auffassung wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit Mitteilung vom 04.01.2010 zugestimmt.
4. Mit den o. a. Schusswaffen kann durch eine einmalige Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Die Schusswaffen sind daher **Halbautomaten** im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2, (2. Alternative). Die Läufe jeder o. a. Schusswaffen mit Längen von 620 cm sind bereits länger als das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß von **30 cm** (Länge von Lauf zusammen mit dem dazugehörigen Verschluss in geschlossener Stellung). Die Waffen sind mit Längen von 120 cm länger als das für die Einstufung als Langwaffen im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.5 entscheidende Mindestmaß von **60 cm**. Damit sind die o. a. Schusswaffen **Langwaffen** im Sinne der vorgenannten Definition.
5. Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von **2 Patronen** sind die o. a. Schusswaffen als halbautomatische Lang-Schusswaffen, die in ihren Magazinen und dem jeweiligen Patronenlager **nicht** mehr als drei Patronen aufnehmen können, in die Kategorie „**B**“ gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.5 einzuordnen. Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von **10 Patronen** (und mehr) sind die o. a. Schusswaffen als halbautomatische Lang-Schusswaffen, die in ihren Magazinen und

unter der Verwendung allgemein gebräuchlicher Werkzeuge in Schusswaffen, aus denen in vollautomatischer Weise geschossen werden kann, erscheint aus sachverständiger Sicht ausgeschlossen.

7. Die o. a. Schusswaffen unterliegen keinen waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften. Somit ist ihr Erwerb aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) möglich, sofern die sonstigen waffenrechtlichen bzw. jagdrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

8. Die o. a. Schusswaffen sind **keine** "halbautomatischen Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist" (§ 6 Abs. 1 AWaffV), weil sie mit **keiner** vollautomatischen Kriegswaffe im Sinne der KWKG optisch vergleichbar sind.

Somit werden diese Schusswaffen **nicht** von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach der AWaffV erfasst. Im Übrigen weisen die Waffen keine der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bis c AWaffV genannten verbotsbegründenden Merkmale auf.

Voraussetzung dazu ist jedoch, dass nur Magazine verwendet werden, deren Kapazität 10 Patronen nicht übersteigt und dass die Schusswaffen für die Schießwettbewerbe des für den jeweiligen Waffenbesitzer zuständigen Schießsportverbandes zugelassen sind.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Ziffer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die o. a. Schusswaffen, die dementsprechend gekennzeichnet sind, und gilt nicht für deren Modifikationen, Nachbauten etc.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid geltend gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wahl

